

SATZUNG DER MWG-STIFTUNG

Präambel

Als große Genossenschaft in der Stadt Magdeburg ist die MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg eng mit den Menschen und der Entwicklung dieser Stadt verbunden. Soziales Engagement und Gemeinschaftssinn zählen zu den Traditionen der Arbeit der Genossenschaft. Sie gilt es zu fördern und zu pflegen. Mit der Gründung der MWG-Stiftung wollen wir einen weiteren Beitrag dazu leisten.

Stifter ist die MWG-Wohnungsgenossenschaft eG Magdeburg (MWG).

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Die Stiftung führt den Namen MWG-Stiftung. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Magdeburg. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Stiftung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 der Abgabenordnung sowie
 - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - die Förderung von Kunst und Kultur,
 - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
 - die Förderung des Sports,
 - die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke,jeweils im Sinne von § 52 Abs. 2 der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen und die Durchführung gemeinnütziger Maßnahmen in der MWG, im Umfeld der MWG und in Magdeburg, insbesondere durch
 1. Unterstützende und begleitende Maßnahmen an Magdeburger Schulen sowie in Magdeburger Kinder- und Jugendeinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen sowie im Bereich der Sozialbetreuung in Magdeburg,
 2. Durchführung kultureller Veranstaltungen in Magdeburg in den Bereichen Kunst, Musik und Heimatpflege,
 3. Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung in Magdeburg,
 4. Durchführung von Aktivitäten im Bereich des Sports in Magdeburg, insbesondere für Kinder- und Jugendliche,

5. Schaffung und Unterstützung lokaler mildtätiger und im Sinne des Stiftungszweckes gemeinnütziger Einrichtungen und Projekte in Magdeburg,
6. Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls die Stiftungszwecke verfolgen,
7. Leistung von Unterstützung bei Notfällen einzelner MWG-Mitglieder, soweit diese im Sinne von § 53 der Abgabenordnung bedürftig sind.

Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Stiftung kann ihren Zweck auch dadurch erfüllen, dass sie andere Organisationen und Einrichtungen, die in gemeinnütziger und mildtätiger Weise dem Stiftungszweck entsprechende Ziele verfolgen, im steuerlich zulässigen Umfang unterstützt.
- (5) Alle Leistungen der Stiftung erfolgen freiwillig, es besteht keinerlei Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen kann ein Rechtsanspruch nicht begründet werden. Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung auf der Grundlage dieser Satzung.

§ 3 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen bei Errichtung der Stiftung ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und sowohl sicher als auch möglichst ertragreich anzulegen.
- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen.

§ 4 Verwendung der Vermögenserträge und von Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften ihre Mittel ganz oder teilweise Rücklagen zuführen, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Sämtliche Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand. Soweit das Stiftungsvermögen (Summe aus Grundstockvermögen und Zustiftungen, gemäß § 3) auf über 2.000.000,00 € angewachsen ist, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb eines Jahres ab diesem Zeitpunkt als zweites Organ einen Stiftungsrat zu installieren und entsprechende Satzungsänderungen einzuleiten. Der Stiftungsrat soll die Aufgaben eines beratenden und kontrollierenden Organs erhalten.

- (2) Der Vorstand besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern. Der erste Vorstand der Stiftung ist im Stiftungsgeschäft berufen.
- (3) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (4) Vorsitzender des Vorstandes der Stiftung soll immer ein Mitglied des Vorstandes des Stifters MWG sein. Dem Vorstand gehört weiterhin entweder ein Aufsichtsratsmitglied oder ein Mitglied der Vertreterversammlung bzw. ein Mitglied des Stifters MWG an. Die übrigen Vorstandsmitglieder sollen geeignete Personen, insbesondere des öffentlichen Lebens in Magdeburg sein.
- (5) Der Vorstand der Stiftung wählt aus seiner Mitte bei Bedarf den Vorsitzenden, für den Fall dass das Vorstandsmitglied der MWG nicht bereit ist, den Vorstandsvorsitz zu übernehmen, und den stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der Stiftung. Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand ein neues Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig.
- (6) Ein Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet im Übrigen durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. In diesen Fällen bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand. Bis zum Amtsantritt des Nachfolgers führen sie die unaufschiebbaren Aufgaben der laufenden Stiftungsverwaltung weiter. Ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich zu ersetzen, wenn die Mindestanzahl von 3 Mitgliedern unterschritten wird.
- (7) Die vom Stifter bestellten Vorstandsmitglieder können von diesem, die übrigen von den verbleibenden Vorstandsmitgliedern jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Entsprechende Beschlüsse bedürfen einer 2/3 Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes.
- (8) Den Vorstandsmitgliedern oder einzelnen von ihnen kann eine entsprechend der Aufgabenstellung und unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften angemessene Vergütung gezahlt werden. Diese legt der Vorstand fest.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, eine Haftpflichtversicherung für die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder (so genannte D&O-Versicherung) zu angemessenen Konditionen abzuschließen.
- (10) Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes ist jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, des Jahresabschlusses (bestehend aus Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung) und des Tätigkeitsberichts.
- (3) Der Vorstand kann beschließen, einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses zu beauftragen.

§ 7

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren auch unter Nutzung moderner Kommunikationsmittel wie Mails gefasst werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sind weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, wählen die übrigen Mitglieder aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung müssen alle Vorstandsmitglieder beteiligt werden.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- (4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes kann eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 8

Satzungsänderung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berührt und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändert oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtert.
- (2) Der Änderungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 9 Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

- (1) Der Vorstand der Stiftung kann der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.
- (2) Der Vorstand der Stiftung kann die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf Sitzungen des Vorstandes gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf der Einstimmigkeit sämtlicher Mitglieder des Vorstandes.
- (4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Sie werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich im Stadtgebiet Magdeburg zur Unterstützung von Personen, die im Sinne von § 53 der Abgabenordnung wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes bedürftig sind, zu verwenden hat.

§ 11 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie die Jahresrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.